

Gemeinde Butjadingen

15. Flächennutzungsplan-Änderung „Windpark Inte/Ahndeich“

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Wesermarsch Poggenburger Straße 15 26919 Brake 07.05.2025	<p>Zum Vorentwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Butjadingen nehme ich nach Prüfung der übersandten Unterlagen wie folgt Stellung:</p> <p>1. Raumordnung</p> <p>Die Gemeinde Butjadingen beabsichtigt, durch den hier vorliegenden Entwurf der 15. FNP-Änderung auf einer Fläche von rund 58,7 ha mit der Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzung“ die planungsrechtliche Grundlage zum weiteren Ausbau der Windenergie zu schaffen. Das Plangebiet grenzt hierbei südlich an den bestehenden Windpark „Ahndeich/Inte“ an.</p> <p>Nach Durchsicht der Vorentwurfsunterlagen wird festgestellt, dass die raumordnerischen Belange bisher nicht in den Planunterlagen berücksichtigt wurden. Es werden lediglich allgemein im Kap. 4.1 die Ziele der Landesraumordnung zur Sicherung und zum Ausbau der Windenergie wiedergegeben. Ausführungen hinsichtlich der durch im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Wesermarsch festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung fehlen gänzlich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Unterlagen zur Entwurfsfassung der Planungen werden entsprechend ergänzt.</p>

15. Flächennutzungsplan-Änderung „Windpark Inte/Ahndeich“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Wesermarsch	<p>Das rechtskräftige RROP legt im Plangebiet das Vorranggebiet Leitungskorridor sowie das Vorbehaltsgebiet landschaftsgebundene Erholung fest. Die Festlegung des Vorbehaltsgebietes erfolgte auf fachgutachterliche Aussage des Landschaftsrahmenplans der Kreisverwaltung von 2016 und der hierin vorgenommenen Landschaftsbildbewertung. Nach § 4 Abs. 1 ROG sind „Grundsätze (...) der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen“. Somit sind dieser also auch einer tatsächlich nachvollziehbaren Abwägung zuzuführen und der Belang der Landschaftsbildbewertung bzw. des Vorbehaltsgebietes landschaftsgebundene Erholung ist im Rahmen der Ausarbeitung der konkretisierenden Entwurfsunterlagen entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Außerdem ist das im Plangebiet festgelegte Vorranggebiet Leitungskorridor zwingend zu beachten. Die Grundlage für die Festlegung stellte die durch das Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesvertretung, Regierungsvertretung Oldenburg, im Jahr 2011 erteilte landesplanerische Feststellung zur sogenannten NorGer-Trasse dar. Hierbei handelte es sich um eine ehemals beabsichtigte HGÜ-Verbindung zwischen Norwegen und Deutschland. Die Erteilung der landesplanerischen Feststellung erfolgte gem. § 11 Abs. 2 NROG a.F. auf fünf Jahre befristet, wurde aber zwischenzeitlich durch einen Antrag seitens des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers TenneT parallel zum RROP-Neuaufstellungsverfahren im Jahr 2016 verlängert. Folglich war die NorGer-Trasse raumordnungsrechtlich durch die Festlegung eines entsprechenden Vorranggebietes zwingend durch den Landkreis Wesermarsch berücksichtigen.</p>	<p>Die Begründung wird um entsprechende Ausführungen und die Abwägung dazu ergänzt. Zum Belang des Vorbehaltsgebietes „landschaftsgebundene Erholung“ wägt die Gemeinde Butjadingen den Belang der Erzeugung regenerativer Energie höher als den vollständigen Erhalt dieses Vorbehaltsgebietes, welches auch aufgrund der schon bestehenden Vorbelastung des Landschaftsraumes durch Windenergieanlagen bereits beeinträchtigt ist. Im Übrigen verwies die Gemeinde auf den § 2 EEG, wonach die Gemeinden die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einbringen sollen</p> <p>Die Ausführungen des Landkreises Wesermarsch werden in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.</p>

15. Flächennutzungsplan-Änderung „Windpark Inte/Ahndeich“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Wesermarsch	<p>Unabhängig der Tatsache, dass die landesplanerische Feststellung mittlerweile endgültig abgelaufen ist und die NorGer-Trasse generell nicht weiterverfolgt werden soll, ist hierdurch das festgelegte Vorranggebiet Leitungskorridor nicht automatisch funktionslos geworden. Die Leitung ist weiterhin raumordnungsrechtlich durch eine entsprechende Festlegung gesichert und zu beachten. Eine raumordnungsrechtliche Zulässigkeit kann nur durch die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens herbeigeführt werden. Inwieweit in einem derartigen Verfahren die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange zum Netzausbau Belange geltend machen, die es zu würdigen gilt, bleibt abzuwarten. Es wird ausdrücklich der Hinweis vorgetragen, dass zu dieser Thematik vor dem Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB ein Austausch zwischen der Kreisverwaltung und der Trägerin der Bauleitplanung erfolgen sollte. Die Kreisverwaltung Wesermarsch steht gerne für die direkte Klärung zu diesem raumordnerischen Belang mit der Gemeinde Butjadingen zur Verfügung.</p> <p>2. Bauordnung</p> <p>Mit Verweis auf den niedersächsischen Windenergieerlass und den darin aufgeführten Regelungen zur Abstandbemessung zwischen einer WEA und einer Wohnnutzung wird davon ausgegangen, dass für die aufgegebenen Wohnnutzung entsprechende Baulasten eingetragen wurden bzw. privatrechtlich sichergestellt wird, dass eine Wohnnutzung auf der ehemaligen Hofstelle ausgeschlossen ist. Ein Rückbau der nicht mehr benötigten Wohnteile der Hofstelle hat zu erfolgen, um dauerhaft Konflikte der Nutzungen auszuschließen.</p> <p>3. Denkmalschutz</p> <p>Im Plangebiet selbst sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Allerdings befindet sich direkt südlich eine Wurt (Stollhamm, FStNr. 12). Geschützt ist nicht nur das im Gelände sichtbare Bodendenkmal selbst, sondern auch dessen Umgebung und äußeres Erscheinungsbild (§ 8 NDSchG). Sämtliche Erdarbeiten im Bereich dieser Wurt für z.B. Zuwegungen, Stromtrassen oder Baustelleneinrichtungen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechendes Zielabweichungsverfahren wird parallel zur vorliegenden Bauleitplanung geprüft und das weitere Verfahren mit dem Landkreis weiter abgestimmt.</p> <p>Die Hinweise sind nachgeordnet zur Bauleitplanung zu berücksichtigen. Eine rechtliche Absicherung der Nutzungsaufgabe erfolgt nicht über die Ebene der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird um diese Aussagen ergänzt.</p> <p>In direkter Benachbarung der 15. Flächennutzungsplanänderung besteht bereits ein Windpark, der zu einer Überformung der Landschaft führt.</p> <p>Eine genaue Lage ist nicht übermittelt worden.</p>

15. Flächennutzungsplan-Änderung „Windpark Inte/Ahndeich“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Wesermarsch	<p>Für die zukünftige Planung der Windkraftanlagen sollen die WEAs in einem von der Bodendenkmalpflege üblicherweise geforderten Schutzabstand zum Bodendenkmal errichtet werden: Die Entfernung zum Schutz des Bodendenkmals vor physischer Beeinträchtigung errechnet sich üblicherweise aus der Gesamthöhe der Anlage plus 40 - 50 m.</p> <p>Der Hinweis zu den Bodenfunden ist bereits in den Planungsunterlagen enthalten und sollte unbedingt beachtet werden. Dieser sollte auch in die Begründung einbezogen werden. Die darin enthaltene Telefonnummer des Stützpunktes Oldenburg wurde zwischenzeitlich geändert, lautet nun 0441-205766-15 und sollte entsprechend aktualisiert werden. Das erforderliche Benehmen mit der Denkmalfachbehörde, dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, gemäß § 20 Abs. 2 NDSchG wurde am 23.04.2025/ Eingang Landkreis 29.04.2025 hergestellt.</p> <p>4. Brandschutz</p> <p>Die o.a. F-Plan Änderung mit den darin getroffenen Festsetzungen wurde lediglich hinsichtlich der brandschutztechnischen Belange abgeprüft.</p> <p>Aufgrund der fehlenden Detailangaben zum Brandschutz kann eine abschließende Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.</p> <p>Im Rahmen der Ausführungs- /Genehmigungsplanung sind konkrete Angaben über die Löschwasserversorgung, Lage von Hydranten und/oder evtl. erforderlichen Feuerlöschbrunnen, evtl. Löschwasserrückhaltung, Flächen für die Feuerwehr und die Zufahrten zum Plangebiet zu treffen.</p> <p>Für die Löschwasserversorgung ist in diesem Fall für die Planung eine Löschwassermenge von min. 800l/min über einen Zeitraum von min. 2 Stunden vorzusehen.</p> <p>Die Löschwasserversorgung ist im Bereich der Zufahrtswege zu den Windenergieanlagen in Absprache mit der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr / resp. dem Gemeindebrandmeister, der Gemeinde und der Brandschutzdienststelle außerhalb des Trümmerschattens der Anlagen einzuplanen.</p> <p>Für weitere Fragen stehen den Planenden und den Gemeinden zur Verfügung:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird nachgeordnet zur Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird nachgeordnet zur Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

15. Flächennutzungsplan-Änderung „Windpark Inte/Ahndeich“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainenstraße 200 53123 Bonn</p> <p>10.04.2025</p>	<p>das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des militärischen Flugplatzes Wittmundhafen gem. § 18a Luftverkehrsgesetz sowie im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel. Hier sind Windenergieanlagen (WEA) generell genehmigungsfähig. Bereits ab 176 m über NHN ragen Windenergieanlagen in das Radarstrahlungsfeld herein.</p> <p>Es kann in den folgenden Genehmigungsverfahren auf Grund der Lage innerhalb des Interessengebietes zu Bauhöhenbeschränkungen, Verschiebungen oder Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann ich mich hierzu erst bei Mitteilung von Koordinaten, Bauarten und Bauhöhen der WEA äußern.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Begründung entsprechend ergänzt. Die Hinweise sind im Rahmen der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen. Dies betrifft entweder eine verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) oder die Genehmigungsplanung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung über Standorte und zulässige Gesamthöhe der Anlage erfolgt mit dem Bundesamt zu gegebener Zeit.</p>
3	<p>EWE Netz GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg</p> <p>10.04.2025</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen.</p> <p>Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.</p>	<p>Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen.</p>

15. Flächennutzungsplan-Änderung „Windpark Inte/Ahndeich“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Fortsetzung EWE Netz GmbH	<p>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportale über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner XXX unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.</p>	Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen.
4	Hegering Butenland Naturschutzobmann Leenert Cornelius ?????.2025	<p>Zu Punkt Planungsanlass und Rechtsgrundlage:</p> <p>I</p> <p>Der Hegering Butenland weist darauf hin, dass dieser F-Plan rechtlich überprüft wurde mit dem Ergebnis, dass die Anwendung der sogenannten isolierten Positivplanung → hier 15-Änderung des F-Planes zu einer nicht rechtswirksamen Planung führte. Die erfolgreiche Nicht-Zulassungsbeschwerde beim BVwG und die Anweisung zur Entscheidung zurück an das Obergericht Lüneburg kann als Aufhebung einer Rechtsunwirksamkeit gewertet werden, behebt aber nicht die Einwendungen, die das Gericht gemacht hatte.</p> <p>Federführend bei der Überarbeitung der 15.Änderung des F-Planes Butjadingen war die Gruppe NWP aus Oldenburg, die jetzt in diesem Beteiligungsverfahren auch bestellt wurde. Eine neutrale Abarbeitung von Einwendungen ist nicht gesichert. Ein Interessenkonflikt ist gegeben.</p> <p>II</p> <p>In der Einleitung wird häufiger der § 245 BauGB zitiert, sodass mit Hilfe einer Gemeindeöffnungsklausel tatsächlich eine gewisse lokale Selbstbestimmtheit obliegt. Die Interpretation in Absatz 4 des Punkt 1.1.: „Damit ist die Gemeinde in der Lage, unbegrenzt Flächen für die Erzeugung für Windenergie auszuweisen“ ist vollkommen absurd. Der Gesetzgeber sieht mit Hilfe des § 245 das Überwinden einer Ausschlusswirkung als ein (1!) Mittel.</p>	<p>Die Stellungnahme kann nicht nachvollzogen werden. Es ist zwar richtig, dass eine Prüfung der bestehenden rechtlichen Grundlagen des wirksamen Flächennutzungsplanes (das ist der Flächennutzungsplan 2008 inkl. der 1. Änderung sowie dessen 4. und 8. Änderung) derzeit nicht vorliegt, diese wurde vom Bundesverwaltungsgericht an das Obergericht Lüneburg zurück verwiesen. Der Flächennutzungsplan ist damit weiterhin rechtskräftig.</p> <p>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Sie betrifft nicht die Inhalte der hier vorliegenden Bauleitplanung (15. Änderung des Flächennutzungsplanes). Ein Interessenkonflikt ist nicht gegeben.</p> <p>Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird um Passagen des § 249 Abs. 4 BauGB ergänzt, der explizit ausführt, dass eine Kommune zusätzliche Flächen ausweisen kann, sofern ein Flächenbeitragswert oder ein Teilflächenziele im entsprechenden Planungsraum erzielt ist. Dies ist im Landkreis Wesermarsch der Fall.</p>

15. Flächennutzungsplan-Änderung „Windpark Inte/Ahndeich“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Fortsetzung Hegering Butenland	<p style="text-align: center;">III</p> <p>Zur Planung</p> <p>Das zu erweiternde Gebiet liegt in einem Zipfel der Gemeinde Butjadingen an der Grenze zu Nordenham an einem Vorranggebiet Wind. Aus Sicht des Hegeringes Butenland macht es Sinn im Gegensatz zur zeichnerischen Darstellung das Gebiet (Zipfel Butjadingen) komplett bis an die Grenze Nordenhams als Vorranggebiet auszuweisen (und nicht mit 75m Abstand zur Grenze), weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. niemanden dadurch ein Nachteil entsteht 2. § BauGB 249 dies zulässt 3. dem Betreiber mglw bei einem dann → „Rotorout“ größere Baulast-Abstände entgegenstehen könnten. <p>Das neue Vorranggebiet entsteht auch durch die Möglichkeit einer (mglw auch zwei) Entwidmung/en. Die Wohnnutzung ist historisch mglw aufgrund einer Idw Privilegierung entstanden. Diese Nutzung ist in diesem Fall so nicht mehr gegeben, damit ist die Wohnnutzung dann - ohne Baurecht.</p> <p>Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Erschließung → hier. Entweder über den Windpark Inte oder über die K 189 und dann der parallel zu Nordenham-Gebietsgrenze liegenden Hofstraße. Aus Sicht des Hegeringes Butenland liegen 15 m der Hofstraße von der Kreisstraße K 189 bis zur Butjadinger Grenze auf Nordenhamer Gebiet.</p> <p>Die Themen Umweltauswirkungen sind hinreichend dargelegt. Die Vogel-Zählungen sind schlüssig, Bei einer Vorort Kontrolle hat der Naturschutzobmann im Bereich des jetzigen Windparks die Zahl der brütenden Wiesen-Limikolen kontrolliert.</p> <p>Die Fledermäuse sind mittlerweile fester Bestandteil aller Windkraftplanungen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da das rotor-out-Prinzip gilt und das Rotorblatt insofern bis an die Gemeindegrenze reichen kann. Für das Hoheitsgebiet der Stadt Nordenham kann die Gemeinde Butjadingen keine Planung vornehmen. Baulastflächen selbst müssen jedoch nicht im vorliegenden Änderungsbereich der Gemeinde Butjadingen liegen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Frage der äußeren Erschließung ist nicht relevant für die Ebenen der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurden Untersuchungen von Fledermäusen durchgeführt, die Ergebnisse werden in den Umweltbericht eingearbeitet.</p>

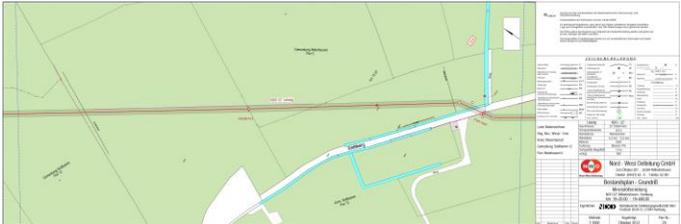
15. Flächennutzungsplan-Änderung „Windpark Inte/Ahndeich“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Fortsetzung Hegering Butenland	<p>Zur Abholzung eines Seeadlerhorstes in der Nähe</p> <p>a. Das betreffende Gehölz ist nicht Teil eines Hofgehölzes und unterliegt damit dem Waldgesetz und dem Bundesnaturschutzgesetz. Damit sind die Mittel für eine mgl strafrechtliche Verfolgung gegeben.</p> <p>b. Aus Untersuchungen ist bekannt, dass Seeadler Windparks als Nahrungshabitat gezielt und vermehrt aufsuchen. Entsprechend ist eine Kollisionsgefährdung höher aber eben nicht signifikant. Der Hegering Butenland empfiehlt, Abstandsempfehlungen (Nds Landkreistag Arbeitshilfe) beim Thema Seeadler nicht anzuwenden.</p> <p style="text-align: center;">Flächengüte</p> <p>Bei den Flächen handelt es sich nach Ansicht des Hegeringes Butenland um landwirtschaftliche Flächen mit einer geradezu herausragenden Bodenfruchtbarkeit und sehr hohen/höchsten Ertragsfähigkeit. In der Regel werden Vorrangflächen Windenergie auch zu Gunstflächen für Freiflächen-PV-Anlagen. Aufgrund dieser Situation fordert der Hegering Butenland: Nicht nur Kompensationsflächen nicht im Bereich Stollhamm Inte zu suchen, sondern PV-Freiflächen-Planungen auf diesen Flächen nicht in Betracht zu ziehen [Ausnahme Agri PV.], um solche Flächen mgl für die Landwirtschaft bereitzustellen (Flächen zwischen L855-K189-Wehlweg).</p> <p style="text-align: center;">Wasserregime</p> <p>Das Grabensystem wird nur unwesentlich beeinflusst, parkinterne Verkabelungen können unterirdisch [GOK -1,2m] ohne Dücker von Leerrohren oder Wasserabsperungen gequert werden, sofern Sie zügig verlegt werden.</p> <p style="text-align: center;">Erschließungstrasse</p> <p>Der Hegering favorisiert Rasensteine (sofern wirtschaftlich darstellbar) als Erschließungsstraße, da Mineralgemische treiben/nicht fest liegen, stauben, abgezäunt werden [müssen] und Probleme beim Rückbau bereiten.</p>	<p>Die Stellungnahme kann nur in Teilen nachvollzogen werden.</p> <p>a. Die forstlichen Arbeiten, die zur Störung des Seeadler-Paars führten, wurden nicht im Zuge der vorliegenden Planung durchgeführt. Eine strafrechtliche Verfolgung der forstlichen Arbeiten ist nicht Teil des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>b. Im Rahmen der durchgeführten Gastvogelerfassungen wurden sporadisch ein oder zwei Seeadler festgestellt, die die Flächen nordöstlich des Plangebietes überflogen oder dort kurzzeitig rasteten. Eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat und ein daraus abzuleitendes erhöhtes Kollisionsrisiko ist nicht erkennbar.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus den Daten des LBEG lässt sich keine besondere Bedeutung des Geltungsbereiches für die Nutzungsfunktion ableiten. Bei den Böden handelt es sich um Böden mit allgemeiner Funktionserfüllung und hoher Bodenfruchtbarkeit, ein herausragende Bodenfruchtbarkeit und sehr hohe/höchste Ertragsfähigkeit ist nicht gegeben.</p> <p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind nicht Teil der vorliegenden Planung. Der Geltungsbereich wird als Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen“ dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanänderung) ist er jedoch nicht relevant.</p>

15. Flächennutzungsplan-Änderung „Windpark Inte/Ahndeich“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Fortsetzung Hegering Butenland	<p style="text-align: center;">Jagd</p> <p>Für den Fall, dass die Zuwegung zum Windpark verschlossen wird, ist dem Revierpächter eine Vorort-Kontaktperson mit Schlüsselgewalt zu nennen.</p> <p>Im Jahr des Aufbaus und Abbaus der WEA kommt es zu dauerhaften Störungen (auch bei der Jagdausübung), sodass der Betreiber die jeweilige Jagdpacht für diese dann zwei Jahre auf der entsprechenden Vorrangfläche zu übernehmen hat.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanänderung) sind sie jedoch nicht relevant.
5	Nord-West Oelleitung GmbH Zum Ölhafen 207 26384 Wilhelmshaven 16.04.2025	<p>NDO hat uns mit Betrieb und Instandhaltung dieser Leitung beauftragt. Insofern treten wir im Namen der NDO direkt mit Ihnen in Verbindung.</p> <p>Von dem oben genannten Vorhaben wird unsere dort vorhandene Mineralölfernleitung und/oder weitere von uns überwachte Fernleitungen berührt.</p> <p>Die Leitungsrechte an den von den Fernleitungen berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass alle Arbeiten, die im Bereich des Schutzstreifens der Leitung ausgeführt werden, genehmigungspflichtig sind. Wir verweisen hierzu auf die beiliegende Schutzanweisung. Soweit Arbeiten ausgeschrieben und später vergeben werden empfiehlt es sich, den Inhalt der Schutzanweisung mit zum Vertragsgegenstand zu machen.</p> <p>Der Betrieb von Windenergieanlagen in Einzel- oder Parkaufstellung kann in der Nähe von Rohrfernleitungsanlagen mit Gefährdungspotential (wassergefährdende Flüssigkeiten) Sicherheitsprobleme aufwerfen. Einwirkungen auf grabenverlegte wie auch erdverlegte Leitungen können aus Eisabwurf auch in unseren Breiten, aus Abwurf von Blattfragmenten sowie durch Havarien der Maschinen und Versagen des Turmschaftes entstehen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind nachgeordnet zur Bauleitplanung zu berücksichtigen.

15. Flächennutzungsplan-Änderung „Windpark Inte/Ahndeich“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Fortsetzung Nord-West Oelleitung GmbH	<p>Abhängig vom Anlagentyp, dessen Geometrie und Betriebsführung ergeben sich Parameter, die unter zusätzlicher Berücksichtigung von beobachteten Schäden (Schadensstatistik) zu einer Aussage der Schadenshäufigkeit führen.</p> <p>Sollten im Bereich unserer Fernleitung weitere Windenergieanlagen geplant werden, benötigen wir deshalb zur Ermittlung von Mindestabständen genaue Angaben über Lage und Anlagentypen (WEA- Klasse) einschließlich der Nabhöhe, Rotordurchmesser und Gesamthöhe.</p> <p>Das Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat in seiner Rundverfügung 4.45, vom 04.02.2025, Hinweise für die Bestimmung von Sicherheitsabständen von Windenergieanlagen zu Transportleitungen festgelegt.</p> <p>Für den geplanten Windpark ist uns daher ein fachtechnisches Gutachten zur Beurteilung der Sicherheitsabstände auf Basis der Rundverfügung 4.45 des LBEG vorzulegen. Erst nach Vorlage des Gutachtens kann eine Freigabe der Planungen erfolgen.</p> <p>Zuständiger Trassenmeister: Stefan Klöcker 0171 / 2252544 stefan.kloeker@nwowhv.de</p> <p>Zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen unter Angabe unserer im Betreff genannten Vorgangsnummer (AD-XXXX-XXXX) gerne zur Verfügung. Nur so ist eine zeitnahe Bearbeitung gewährleistet.</p> <p><u>Anlage:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutzanweisung (7 Seiten) 	

15. Flächennutzungsplan-Änderung „Windpark Inte/Ahndeich“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Fortsetzung Nord-West Oelleitung GmbH		
6	Entwässerungsverband Butjadingen Franz-Schubert-Str. 31 26919 Brake 25.04.2025	<p>Unter Bezugnahme auf Ihr v. g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Inte/Ahndeich“, grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</p> <p>Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass an der Nordostseite des Gebietes das Verbandsgewässer S-15 sowie an der Nordwestseite die Verbandsgewässer S-15A und das Gewässer 20.301 angrenzen.</p> <p>Nach der Satzung des Entwässerungsverbandes Butjadingen ist an Verbandsgewässern ein Gewässerräumstreifen von 10 m, gemessen von der Böschungsoberkante, von jeglicher Bebauung und Bepflanzung sowie von Nebenanlagen, Straßen, Zäunen, etc. freizuhalten.</p> <p>Bei der späteren Planung ist ein Entwässerungskonzept aufzustellen und dem Entwässerungsverband Butjadingen vorzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind nachgeordnet zur Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis findet in nachgeordneter Planung Beachtung.</p>

15. Flächennutzungsplan-Änderung „Windpark Inte/Ahndeich“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Hermann-Ehlers-Str. 15 26160 Bad Zwischenahn- Wehnen 05.05.2025</p>	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung und nehmen zu der o.g. Bauleitplanung auf Basis der im Internet ersichtlichen Unterlagen (Vorentwurf 03/2025) - als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft - wie folgt Stellung:</p> <p>Die Größe des Änderungsbereiches wird in Kap. 7.1 der Planbegründung mit 42,98 ha und im Kap. 1.1 des Umweltberichtes mit 35 ha angegeben. Das Plangebiet umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen und Wirtschaftswege sowie entsprechende Be- und Entwässerungsgräben. Mit der 15. Flächennutzungsplanänderung soll ein Sonstiges Sondergebiet für Windenergie überlagernd mit Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden; die landwirtschaftliche Nutzung soll weiterhin möglich sein. Gemäß Kap. 4.11 BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT der Planbegründung werden nur in „relativ geringem Umfang Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.“</p> <p>Landwirtschaftliche Belange können z.B. durch Flächenentzug innergebietslich für Fundamente und Erschließung, ungünstige Flächenzerschneidungen durch ggf. neue Zuwegungen, Bodenverdichtungen, Schäden an Dränagen etc. und Flächeninanspruchnahme außergebietslich für Kompensationszwecke nachteilig berührt werden. Laut Planunterlagen können hierzu erst in der nachgeordneten Planungsebene konkrete Aussagen getroffen werden.</p> <p>Wir geben deshalb für die nachfolgende Genehmigungsebene an dieser Stelle vorsorglich folgende Anregungen und Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Minimierung der Inanspruchnahme von LF für die Erschließung der WEA-Standorte sollten möglichst vorhandene, befestigte Wege genutzt werden. - Im Fall unvermeidbarer neuer Zuwegungen sollten im Vorfeld einvernehmliche und agrarstrukturell sinnvolle Lösungen mit den Flächeneigentümern und -bewirtschaftern gefunden werden, so dass ungünstige Flächenzerschneidungen oder-abtrennungen oder andere Bewirtschaftungsschwernisse in Abhängigkeit von der jeweiligen Flächennutzung vermieden werden. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die folgenden Hinweise betreffen die nachfolgende Genehmigungsebene und werden zur Kenntnis genommen.</p>

15. Flächennutzungsplan-Änderung „Windpark Inte/Ahndeich“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	Fortsetzung Landwirtschaftskammer Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen muss während der Bauphase für erforderliche Ernte- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in Abstimmung mit den Landwirten gewährleistet sein. - Viehkehrende Be- und Entwässerungsgräben sind zu erhalten. Die Be- und Entwässerungsverhältnisse der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen sowie der ggf. an Kompensationsflächen angrenzenden LF dürfen durch die Bau- oder Kompensationsmaßnahmen generell nicht beeinträchtigt werden. Baubedingte Bodenverdichtungen oder Schäden an Dränagen sowie Be- und Entwässerungsgräben sind ggf. im Anschluss an die Bauphase zu beseitigen. - Sowohl beim Bau und Betrieb als auch beim Rückbau der Windenergie-Anlagen dürfen keine Schadstoffeinträge in die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen, und die Bodenfunktionen sind beim Rückbau durch vollständige Entfernung der Fundamente vollumfänglich wiederherzustellen. - Werden Baustraßen direkt an landwirtschaftlichen Wohn- und Betriebsgebäuden entlanggeführt, sind entsprechende Beweissicherungsverfahren durchzuführen und ggf. entstandene Schäden an Gebäuden zu beseitigen. - Die Einhaltung der Immissionswerte an ggf. umliegenden Hofstandorten ist durch entsprechende Mindestabstände und/ oder Abschaltvorrichtungen gemäß Schattenschlag- und Geräuschimmissionsgutachten zu gewährleisten. * - Die im Rahmen der nachfolgenden Planungen zu erwartenden externen Kompensationsmaßnahmen sollten landwirtschaftsverträglich und flächensparend umgesetzt werden, z.B. durch Maßnahmen an Gewässerrändern. Für Kompensationszwecke beanspruchte landwirtschaftliche Nutzflächen sollten weitestmöglich in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben und der Landwirtschaft nicht dauerhaft entzogen werden. 	

15. Flächennutzungsplan-Änderung „Windpark Inte/Ahndeich“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	Fortsetzung Landwirtschaftskammer Niedersachsen	<p>* Eine landwirtschaftliche Hofstelle (Inte 1, Butjadingen) mit diversen, voll funktionsfähigen Stall/Wirtschaftsgebäuden, Silage-Lagerflächen sowie einem im Jahr 2006 neu errichteten Betriebsleiterwohnhaus (Seefelder Str. 15A, Nordenham) grenzt unmittelbar südlich an das Plangebiet an, siehe beigefügter Luftbildauszug. Bei der landwirtschaftlichen Hofstelle handelt es sich ebenfalls um ein sonstiges Sachgut, welches bei der Bewertung der allgemeinen agrarstrukturellen und der einzelbetrieblichen Verträglichkeit der Planung zu berücksichtigen ist. Es handelt sich aus fachlicher Sicht um einen baurechtlich privilegierten, entwicklungsfähigen Betriebsstandort mit arrondierten Nutzflächen, der bislang nicht durch immissionsschutzrechtlich zu berücksichtigende Nachbarbebauungen etc. in seiner Entwicklung begrenzt wurde. Die Nutzung der Hofstelle wurde laut Planbegründung „aufgegeben“, wodurch die seit langem verfolgte Planung erst ermöglicht wurde. Hierzu ist anzumerken, dass die Hofstelle seit 4 Generationen von der Familie des Bewirtschafters als Pachtbetrieb im Vollerwerb bewirtschaftet, instandgehalten und modernisiert wurde; eine Betriebsübergabe an die Folgegeneration und Verlängerung des Pachtvertrages waren seitens der Bewirtschafters bis zuletzt angestrebt worden.</p> <p>Da jedoch keine Fortführung der Pacht in Aussicht gestellt wurde, wurde der Betrieb am 01.10.2024 abgemeldet und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung durch den bisherigen Bewirtschafters beendet. Bei Realisierung der Windpark-Planung ist eine weitere Bewirtschaftung dieser Hofstelle generell nicht mehr möglich, sofern z.B. die Mindestabstände der WEA wegen Eisabwurfgefahr zu Gebäuden und Verkehrswegen (mind. 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe)) oder der Abstand zum Betriebsleiterwohnhaus bzgl. Schall- und Schattenwurf-Immissionen unterschritten werden, was zu erwarten ist. Die Nutzungsaufgabe und voraussichtliche Stilllegung dieser Hofstelle zugunsten der Windparkplanung ist aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht kritisch zu sehen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Hinweise werden seitens unserer Dienststelle als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - zum jetzigen Planungsstand nicht vorgebracht. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

15. Flächennutzungsplan-Änderung „Windpark Inte/Ahndeich“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	Fortsetzung Landwirtschaftskammer Niedersachsen	<p>Anlage: Luftbild landwirtschaftliche Hofstelle Inte 1/ Seefelder Str. 15 A</p>  <p><i>Landw. Hofstelle Inte 1 / Seefelder Str. 15 A (Ausstriche v. 5.5.2025)</i></p>	
8	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Am DFS-Campus 63225 Langen 30.04.2025	<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -Schutzbereichen Stand April 2025. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.</p> <p>Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Empfehlung wird nachgeordnet zur Bauleitplanung gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

15. Flächennutzungsplan-Änderung „Windpark Inte/Ahndeich“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8	Fortsetzung DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	<p>Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.</p> <p>http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</p> <p><u>Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit:</u></p> <p>Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze).</p> <p>Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p> <p>Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; • Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16. <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird nachgeordnet zur vorliegenden Bauleitplanung gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise sind im Rahmen der Standort- und konkreten Anlagenplanung zu berücksichtigen.</p>

15. Flächennutzungsplan-Änderung „Windpark Inte/Ahndeich“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung								
9	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 02.05.2025</p>	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="555 898 1205 962"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>HD_PN70</td> <td>EWE NETZ GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p>Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Änderungsbereich sind derzeit keine Leitungen bekannt. Im Übrigen sind einzuhaltende Abstände zu Leitungen nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, sondern nachgeordnet zu dieser zu berücksichtigen.</p> <p>Entsprechende Leitungen sind im Änderungsbereich nicht bekannt.</p> <p>Die EWE Netz GmbH wurde am Verfahren beteiligt mit der folgenden Antwort, s. Stellungnahme Nr. 3 :</p> <p><i>„Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen.“</i></p> <p>Der Anregung wird bei Kenntnisstand von entsprechenden Leitungen gefolgt.</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus								
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb								

15. Flächennutzungsplan-Änderung „Windpark Inte/Ahndeich“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9	<p>Fortsetzung</p> <p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>Boden</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Bodenfunktionsbewertung wird nicht für erforderlich gehalten, weil die zusätzliche Versiegelung durch die wenigen Windenergieanlagen und die angrenzenden Aufstellflächen und Erschließungswege nur kleinteilig ausfällt.</p> <p>Das Schutzgut Boden mit seinen Bodenfunktionen werden im Umweltbericht berücksichtigt.</p>

15. Flächennutzungsplan-Änderung „Windpark Inte/Ahndeich“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden. Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.</p> <p>Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p>	<p>Die Hinweise sind nachgeordnet zur Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

15. Flächennutzungsplan-Änderung „Windpark Inte/Ahndeich“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung						
9	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Laut den Datengrundlagen des LBEG kommen im Plangebiet sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor.</p> <table border="1" data-bbox="551 488 1218 555"> <thead> <tr> <th>Tiefenbereich</th> <th>Inhalt</th> <th>Massnahme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unterhalb 2 m</td> <td>kalkhaltiges Material über potenziell sulfatsaurem Material</td> <td>flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert</td> </tr> </tbody> </table> <p>Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit) in den Böden. Probleme treten dann auf, wenn diese z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder das Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure (bis pH < 4 im Boden) werden freigesetzt. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke. Wir weisen auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ Geofakten 24 und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ Geofakten 25 hin. Zudem liegt der Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Unsere Auswertungskarten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden.</p>	Tiefenbereich	Inhalt	Massnahme	unterhalb 2 m	kalkhaltiges Material über potenziell sulfatsaurem Material	flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Tiefenbereich	Inhalt	Massnahme							
unterhalb 2 m	kalkhaltiges Material über potenziell sulfatsaurem Material	flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert							

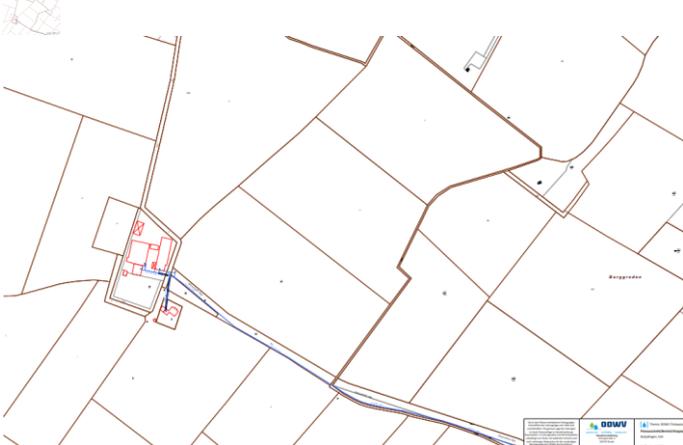
15. Flächennutzungsplan-Änderung „Windpark Inte/Ahndeich“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9	<p>Fortsetzung</p> <p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen sind nicht bekannt.</p> <p>In dem angemerkten Schreiben wird seitens des LBEG allgemein darauf hingewiesen, dass die Informationen zum Vorhandensein von Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen bei den Grundbuchämtern rechtssicher vorliegen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

15. Flächennutzungsplan-Änderung „Windpark Inte/Ahndeich“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
10	<p>OOWV Georgstraße 4 26919 Brake</p> <p>05.05.2025</p>	<p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Ver- und Abwasserbeseitigungsleitungen des OOWV. Angrenzend sind Versorgungsleitungen des OOWV vorhanden.</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die angrenzenden Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.</p> <p>Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Kirschberger unserer Betriebsstelle in Nordenham, Tel: 04731 9349111, vor Ort an.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise sind nachgeordnet zur Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise sind nachgeordnet zur Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

15. Flächennutzungsplan-Änderung „Windpark Inte/Ahndeich“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
10	Fortsetzung OOWV	<p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stehungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.</p> <p><u>Anlage</u> 1 Lageplan TW Maßstab 1:1.000 (Auszug)</p> 	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

15. Flächennutzungsplan-Änderung „Windpark Inte/Ahndeich“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
11	<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p> <p>09.05.2025</p>	<p>Östlich der Landesstraße 855, Seefelder Straße und westlich der K 189, Seefelder Straße sollen mit der Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes die rechtlichen Voraussetzungen für die Darstellung eines weiteren Sonstigen Sondergebietes für die Windenergie im südlichen Gemeindegebiet von Butjadingen geschaffen werden.</p> <p>Die Belange des Landes Niedersachsen und des Landkreises Wesermarsch, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL) im Rahmen der technischen Verwaltung der Kreisstraßen, sind unmittelbar betroffen.</p> <p>Folgendes ist zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundsätzliche Bedenken gegen eine Erschließung des geplanten Windparks mit einer Anbindung an die L 855 oder die K 189 bestehen nicht. Die Erschließung über die L 855 ist durch die bestehende Sondernutzungserlaubnis der Zufahrt in Str. km 55,800 (Abschnitt 100 Station 3.820) gesichert. 2. Aufgrund fehlender konkreter Angaben wird in den vorliegenden Unterlagen nicht nachgewiesen, dass die verkehrliche Erschließung des Vorhabens während der Bauzeit gewährleistet ist. Da bisher keine Vorabstimmung über die vorgesehenen Transportwege stattgefunden hat, ist auch nicht überprüft worden, ob die für die Verkehrsanbindung vorgesehene Einmündungen für die Transporte der WEA während der Bauphase ausreichend bemessen sind. <p>Sollten Ausbaumaßnahmen notwendig werden, wäre bei Erschließung von der K 189 vor Baubeginn zwischen der Gemeinde Butjadingen und dem Landkreis Wesermarsch eine Vereinbarung gem. § 34 NStrG abzuschließen. Sämtliche Kosten für diese Maßnahme wären von der Gemeinde zu übernehmen.</p> <p>Die planungsrechtliche Absicherung ist ebenfalls von der Gemeinde durchzuführen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge des weiteren Verfahrens berücksichtigt.</p>

15. Flächennutzungsplan-Änderung „Windpark Inte/Ahndeich“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
11	<p>Fortsetzung</p> <p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg,</p>	<p>3. Sofern die Erschließung über die K 189 erfolgen sollte, weise ich bereits jetzt darauf hin, dass die K 189 auf 9 t gewichtsbeschränkt ist. Da die geplante Errichtung von Windenergieanlagen eine große Anzahl von Transporten mit großen Lasten zur Folge hat, ist vor Durchführung der Maßnahme ein Beweissicherungsverfahren im Zuge der K 189 entsprechend dem geplanten Transportweg in Absprache mit der Straßenmeisterei Nordenham durchzuführen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Betreibers. In diesem Zusammenhang ist die Hinterlegung einer Bürgschaft erforderlich, um entstandene Schäden sofort beheben zu können und damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Kreisstraße 189 zu gewährleisten.</p> <p>Weiterhin bitte ich um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitplanung.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung der rechtsverbindlichen Bauleitplanung einschließlich Begründung in digitaler Form (PDF-Format).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die erforderlichen Abstimmungen zu den Erschließungswegen und notwendigen Maßnahmen werden im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Polizeiinspektion Delmenhorst / Oldenburg-Land / Wesermarsch mit Schreiben vom 10.04.2025
2. TenneT TSO GmbH Lehrte mit Schreiben vom 09.04.2025
3. II. Oldenburgischer Deichband Brake mit Schreiben vom 16.04.2025
4. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 30.04.2025
5. Deutsche Telekom Technik GmbH Bremen mit Schreiben vom 06.05.2025
6. Deutsche Telekom Technik GmbH Bremen für die Firma Ericsson – Trassenschutz – mit Schreiben vom 06.05.2025
7. Stadt Nordenham mit Schreiben vom 09.05.2025
8. Gewerbeaufsichtsamt mit Schreiben vom 30.04.2025



Gemeinde Butjadingen
15. Flächennutzungsplan-Änderung „Windpark Inte/Ahndeich“

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	12.05.2025	<p>Bürgerversammlung</p> <p>Es wurden Fragen zum Abstand des Windparks zu einer Hofstelle und den geplanten Standorten der Windenergieanlagen gestellt.</p> <p>Eine weitere Frage wurde zum gewählten Abstand von 75 m zur Gemeindegrenze gestellt.</p>	<p>Die Fragen wurden seitens der Verwaltung beantwortet. Zu den betreffenden Hofstellen besteht ein Abstand von > 600 m. Der in der Planung berücksichtigte konkrete Mindestabstand zu Wohnnutzungen beträgt 500 m, das entspricht der doppelten Höhe einer Referenzanlage. Dies entspricht der gängigen Rechtsprechung und auch der aktuellen kommunalen Untersuchungskriterien der Gemeinde Butjadingen.</p> <p>Der gewählte Abstand von 75 m zur Gemeindegrenze dient der planungsrechtlichen Absicherung der Nachbargemeinden, sofern diese keine Positivplanung auf ihren angrenzenden Flächen haben. Ein Hereinragen von Rotorflächen in das benachbarte Hoheitsgebiet wird somit vermieden.</p>